

MODIFIZIERTE Empfehlungen zur Bekämpfung der Bovinen-Virusdiarrhoe Mucosal Disease (BVD/MD)

Für Bestände, in denen Probleme infolge der BVD/MD auftreten und für die eine Beihilfe bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden soll, werden folgende Maßnahmen zur Bekämpfung empfohlen:

A. Zuchtbestände

- 1 a. Virologisch-diagnostische Untersuchung aller bis zu drei Jahre alten Tiere des Bestandes; in gemischten Beständen nur Tiere, die zur Zucht bestimmt sind; (? **NEU alle Tiere eines Bestandes, egal welchen Alters und welcher Nutzungsrichtung, sind auf BVDV untersuchen zu lassen; AUSSER: 1. bereits negativ untersuchte Tiere, 2. Kühe, von denen bereits min. 1 Kalb negativ auf BVDV untersucht wurden und 3. Masttiere, die vor dem 01.07.2010 geboren wurden**)
- 1 b. Virologische Nachuntersuchungen der virämischen Tiere frühestens nach vierzehn Tagen; (? **NEU diese Frist wird ab 01.01.2011 gemäß BVDV-Verordnung* auf 21 Tage verlängert; außerdem müssen die Tiere mit 1 positiven Ohrstanzprobe nicht nachuntersucht werden!**)
- 1 c. Ausmerzung der zweimal virämischen Tiere (Dauerausscheider) innerhalb von sechs Wochen nach dem zweiten positiven Befund. (? **NEU diese Frist wurde mit Inkrafttreten der Nds. BVDV-Verordnung* auf 7 Tage verkürzt; Tiere mit 1 positiven Ohrstanzprobe sind bis zu ihrem 28. Lebensstag zu merzen, damit ein Beihilfeanspruch besteht**)
- 2.a. Für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach der Ausmerzung der Dauerausscheider virologische Untersuchungen aller nachgeborenen Kälber in den ersten zehn Lebenstagen bzw. ab einem Alter von 3 Monaten; Ausmerzung der dabei als virämisch erkannten Kälber. (? **NEU die Untersuchung der nachgeborenen Kälber erfolgt soweit vorhanden durch die sog. Ohrstanz-Ohrmarken**)
- 2 b. Die Muttertiere von virologisch positiven Kälbern müssen virologisch nachuntersucht werden, sofern sie nicht bei der Bestandsuntersuchung gem. Nr. 1 Buchstabe a miterfasst worden sind. (? **NEU ... oder durch eine andere vorhergehende Untersuchung bereits ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegen haben z.B. durch ein negativ untersuchtes Kalb**)
3. Auf Dauer gezielte Impfungen von Tieren, die zur Zucht bestimmt sind; ab einem Alter von sechs Monaten, spätestens vor dem ersten Belegen/ET. Es wird zunächst ein Totimpfstoff und 3-4 Wochen später ein Lebendimpfstoff eingesetzt (zweistufiges Impfverfahren). Die zweite Impfung sollte spätestens sechs Wochen vor dem Belegen erfolgen. (? **NEU Die Impfung kann gemäß BVDV-Verordnung* vom Veterinäramt angeordnet oder auch verboten werden**)
4. Quarantäne und virologisch-diagnostische Untersuchung von Zukaufstieren, die zur Zucht bestimmt sind; ggf. virologische Nachuntersuchungen der dabei als virämisch befundenen Tiere frühestens nach vierzehn Tagen. Impfung der virologisch und serologisch negativen Tiere spätestens zehn Wochen vor dem Belegen/ET. (? **NEU ab jetzt ausschließlich Zukauf von nachweislich BVDV-negativ untersuchten Rindern**)

B. Mastbestände

- 1.a. Virologisch-diagnostische Untersuchung von einzelnen BVDV-verdächtigen Tieren; (**siehe A 1.a.**)
- 1 b. Nachuntersuchung der virämischen Tiere frühestens nach vierzehn Tagen; (**siehe A 1.b.**)
- 1 c. Ausmerzung der zweimal virämischen Tiere innerhalb von sechs Wochen nach dem zweiten positiven Befund. (**siehe A 1.c.**)
2. Eine Impfung und Untersuchung von Tieren, die zur Mast bestimmt sind, wird von der Tierseuchenkasse nicht für erforderlich gehalten. (? **siehe A 1.a.**)

*Fundstelle:

Verordnung zum Schutz von Rindern vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus und zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen vom 11. Dezember 2008 (BGBl. Jhg. 2008 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 2008)